

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
CHINA

Rahmenbedingungen für Investoren

2019

Aufbruch wagen



Aufbruch wagen

„Das kontinuierliche Interesse für Neues ist wichtig, damit wir Herausforderungen bestmöglich meistern können. Mit Wissensdurst und einer innovativen Sichtweise kreieren wir zukunftsweisende Lösungen.“

Rödl & Partner

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER

CHINA

2019

Rahmenbedingungen für Investoren

Aufbruch wagen

Inhalt

Vorwort	6
Entwicklung der deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen	6
Ausländische Direktinvestitionen	10
Investitionsrecht	10
Investitionsformen	11
Änderung des FIE-Rechts	20
Gewinnausschüttungen	21
Unternehmenskauf	21
Pilot-Freihandelszone	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Markenrechte	24
Patentrecht	25
Urheberrecht	26
Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten	27
Rechtsdurchsetzung und -verfolgung	29
Ordentliche Gerichtsbarkeit	29
Schiedsgerichtsbarkeit	31
Weitere Hinweise	33
Arbeitsrecht	34
Einsatz von ausländischen Mitarbeitern	34
Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer	34
Arbeitszeit und Überstunden	35
Mindestlohn	36
Befristung	36

Probezeit	36
Arbeitsvertrag	37
Kollektivarbeitsverträge	37
Kündigung	37
Abfindung	38
Steuerliche Rahmenbedingungen	39
Überblick über das Steuersystem in China	39
Körperschaftsteuer	40
Verrechnungspreis (VP)	42
Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-China	44
Private Einkommensteuer	45
Verkehrssteuern	47
Zollgebühren	49
Devisenrecht und Finanzierung	51
Devisengeschäft und Konto	51
Finanzierung	52
Rechnungslegung	54
Überblick über die Rechnungslegungsstandards in China	54
Buchhaltung	54
Unterjährliche Berichterstattung und Jahresabschluss	56
Compliance	58
Über uns	59
Kontakt in China / Hongkong	60
Kontakt in Deutschland	62

ENTWICKLUNG DER DEUTSCH-CHINESISCHEN WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

Für viele Branchen ist und bleibt China der wichtigste Absatz- und Wachstumsmarkt der Welt. Zwar haben sich die Wachstumsraten in den vergangenen Jahren normalisiert, das tat den wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder jedoch keinen Abbruch. Im Gegenteil – kontinuierlich steigerte sich das bilaterale Handelsvolumen von 53,6 Milliarden Euro in 2004 auf 186,6 Milliarden Euro in 2017. Bereits 2016 stieg China zum wichtigsten Handelspartner der deutschen Wirtschaft auf und löste die USA von ihrer bisherigen Spitzenposition ab.

Trotz aller Euphorie ist das Fahrwasser rauer geworden. So hat sich unter anderem die Investitionsfreude deutscher Unternehmen bei den Direktinvestitionen in China merklich abgekühlt. Zwischen den Jahren 2014 und 2017 dezimierte sich der Umfang fast um die Hälfte auf 34 Milliarden Euro. Andererseits zeigt das vermehrte Interesse chinesischer Unternehmen an deutscher Technologie ebenfalls erste Risse. Die Sorge vor dem Ausverkauf der deutschen (Hoch-) Technologie und der politische Gegenwind in Form von verschärften Veto-Rechten beim Kauf deutscher Unternehmen durch ausländische Investoren führte nach Rekordinvestitionen in 2015 und 2016 zu einem teilweise massiven Rückgang in den Jahren 2017 und 2018.

Für Aufsehen sorgten in 2018 die geplanten Übernahmen des Stromnetzbetreibers *50Hertz* oder des Maschinenbauers *Leifeld*. Griff bei *50Hertz* die deutsche Bundesregierung ein, zog sich im Falle *Leifelds* der chinesische Investor allein zurück. Auch der Anteilskauf von 9,7% durch Li Shufu (u.a. CEO von *Geely*) an der *Daimler AG* sorgte für großes Interesse. Li Shufu stieg durch den Kauf zum größten Einzelaktionär des Stuttgarter Autobauers auf.

Doch trotz der politischen Bedenken ist die wirtschaftliche Beziehung beider Länder von immensen Wert. Das zeigt sich nicht zuletzt in der Anzahl der Unternehmen im jeweils anderen Land. Während in Deutschland derzeit rund 1.000 chinesische Unternehmen tätig sind, beläuft sich die Zahl deutscher Unternehmen in China auf ca. 5000.

Lange galt China als die „Werkbank der Welt“, da es einen vermeintlich unerschöpflichen Nachschub an billigen Arbeitskräften, insbesondere Wanderarbeitern vom Land, zu haben schien. Dadurch konnten in der Vergangenheit deutliche Kostenvorteile erzielt werden. Für rund ein Drittel aller derzeit in China aktiven deutschen Unternehmer sind die Kostenvorteile ein wesentlicher Grund für eine Produktion im Reich der Mitte. Die Rekrutierung von neuen Arbeitnehmern ist in der Zwischenzeit aber deutlich schwieriger geworden, der „war for talents“ ist in vollem Gange. Das durchschnittliche Einkommen stieg in China seit 2011 rasant an, pendelte sich mit knapp 6% in 2017 auf ein Normalmaß ein. In China gilt die Faustformel „je größer die Stadt, desto höher das Einkommensniveau“. Die überdurchschnittlichen Wachstumsraten in den zentralen und westlichen Provinzen sind dabei Ausdruck des bisher innerhalb Chinas unterdurchschnittlichen Einkommensniveaus. Diese Entwicklung zeigt sich unter anderem in – auch politisch geförderten – stark ansteigenden Mindestlöhnen. Deutsche Unternehmer sehen daher in gestiegenen Personalkosten, Fachkräftemangel und hohen Personalfluktuationen wesentliche Herausforderungen für ihre Tätigkeit in China.

Das wirtschaftliche Zentrum für deutsche Unternehmen in China stellt nach wie vor der Großraum Shanghai dar, wo sich ein Großteil der deutschen Unternehmen angesiedelt hat. Weitere Schwerpunktkluster der deutschen Industrie befinden sich rund um Peking sowie im Süden des Landes im Pearl River-Delta. Das von der chinesischen Regierung geförderte „Go West“-Programm sollte ausländische Unternehmen dazu veranlassen, verstärkt ins Landesinnere zu investieren. Bislang hat dieses Programm allerdings nicht zu einer wesentlichen Verlagerung deutscher Wirtschaftsaktivitäten ins Landesinnere geführt.

Auf dem Parteitag im März 2019 zeichnete der chinesische Premier Li Keqiang ein eher düsteres Bild der wirtschaftlichen Entwicklung Chinas. Aktuell strebt die chinesische Regierung ein Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 6-6,5% an. Die Lage im Land ist angespannt, doch noch lange nicht aussichtslos oder so düster, wie der Premier es zeichnet. Natürlich wirken externe Faktoren wie die

volatile Weltwirtschaft, Protektionismus oder die daraus resultierenden politischen Spannungen sich mehr oder minder stark auf die gesenkte Prognose aus. Andererseits muss die chinesische Regierung ihre Zahlen auf Grund hausgemachter Probleme, wie die stark gestiegene öffentliche Verschuldung, revidieren und korrigieren.

Ein Gegensteuern wird sich kurzfristig vor allem in der Stärkung und Förderung von Innovationen und des Binnenkonsums zeigen. Als erste Maßnahme wurden Steuererleichterungen für bestimmte Industrien ergriffen, dass weitere Erleichterungen zur Belebung des Investitionsmarktes folgen ist nicht ausgeschlossen. Ein weiterer Fokus liegt in der Öffnung des Marktes für ausländische Investoren, ein entsprechendes Gesetz wurde beim Parteitag verabschiedet (Foreign Investment Law). Last but not least sieht die chinesische Regierung die Weiterentwicklung des Dienstleistungssektor als zentralen Wirtschaftstreiber, der darüber hinaus viele Geschäftsmöglichkeiten für die deutsche Wirtschaft bietet.



Shanghai

Ausländische Direktinvestitionen

INVESTITIONSRECHT

Seit dem Beitritt in die Welthandelsorganisation (WTO) 2001 hat die Volksrepublik China (VR China) schrittweise den Binnenmarkt für ausländische Investitionen geöffnet. Zu beachten sind jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit einer ausländischen Direktinvestition ist zunächst auf den Investitionslenkungskatalog („Lenkungskatalog“) der National Development and Reform Commission („NDRC“) sowie des Ministry of Commerce („MOC“) hinzuweisen. Bei dem Lenkungskatalog sind die Industriebereiche im Hinblick auf ausländische Investitionen in „geförderte“, „beschränkte“ sowie „verbotene“ Kategorien aufgeteilt. In der geförderten Kategorie bekommt der ausländische Investor stets Steuerbegünstigungen für sein Engagement in China. Bei der beschränkten Kategorie ist mit unterschiedlichen Auflagen für die Investition in China zu rechnen. Die Industrien der verbotenen Kategorie sind noch nicht für ausländische Investitionen geöffnet. Die restlichen Branchen, die nicht in den drei zuvor genannten Kategorien aufgeführt sind, gelten als „erlaubte“ Branchen, in denen ausländische Investoren auflagerefrei investieren dürfen. Der Lenkungskatalog regelt ferner, in welchen Branchen ein ausländischer Investor mit einem chinesischen Partner ein Joint Venture gründen muss.

Der erste derartige Lenkungskatalog wurde Mitte der 1990iger Jahre veröffentlicht und seitdem von Zeit zu Zeit überarbeitet. Die letzte Version stammt aus dem Jahr 2017. Im Juli 2018 veröffentlichten das NDRC und das MOC gemeinsam die Negativliste für ausländische Direktinvestitionen („Negativliste“). Im Gegensatz zum Lenkungskatalog 2017, welcher noch 63 beschränkte und verbotene Industrien verzeichnete, ersetzt die Negativliste teilweise den Lenkungskatalog und reduziert die Negativliste auf 48. Die Negativliste erlaubt nunmehr ausländischen Investoren Mehrheitsbeteiligungen an Dienstleistungsgesellschaften in den Bereichen Wertpapierhandel und Lebensversicherungen von 51% (100% ausländisch investiert soll ab 2021 möglich werden). Beschränkungen ausländischer Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen Infrastruktur (Eisenbahnlinien, Stromnetze), Produktion (Automobilsektor, Schiffbau, Flugzeugbau) als auch in der Landwirtschaft wurden oder werden

schrittweise abgebaut. Allerdings bleibt abzuwarten, ob in diesen sensiblen Bereichen nicht doch andere bürokratische Hemmnisse bestehen bleiben oder eingerichtet werden.

Es bestehen zwei Negativlisten:

- Negativliste auf nationaler Ebene
- Negativliste für die Freihandelszonen

Letztere enthält noch weitergehende Erleichterungen für Investitionen.

INVESTITIONSFORMEN

Ausländische Unternehmen können in China mit folgenden Organisationsformen unternehmerisch tätig werden:

- Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE)
- Equity-Joint-Venture (EJV)
- Cooperative Joint Venture (oder auch Contractual Joint Venture genannt, CJV)
- Aktiengesellschaft
- Personengesellschaft
- Betriebsstätte
- Repräsentanzbüro (Representative Office)

WFOE, EJV sowie CJV sind nach dem chinesischen Investitionsrecht als Foreign Invested Enterprise („FIE“) eingeteilt.

Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE)

Die WFOE ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft, deren Anteile zu 100% von einem ausländischen Investor bzw. mehreren ausländischen Investoren gehalten werden. Auch wenn die Anteile einer Gesellschaft von zwei oder mehreren ausländischen Gesellschaftern gehalten werden, ist sie als WFOE und nicht als Joint Venture einzustufen. Ein Joint Venture liegt nur vor, wenn es mindestens einen chinesischen Gesellschafter gibt. Die WFOE ist die in China häufigste Gesellschaftsform für ausländische Investitionen und wird oft als 100%ige Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens in China genutzt. Da es bei einer WFOE keine Beteiligung von chinesischer Seite gibt, bietet sie im Hinblick auf den Schutz geistigen Eigentums sowie der Konfliktvermeidung eine vorteilhafte Gesellschaftsstruktur.

Das benötigte Mindeststammkapital für eine WFOE betrug ursprünglich 30.000 RMB bzw. 100.000 RMB, wenn die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hatte. Dies entsprach den Regelungen für rein chinesische Gesellschaften. Durch die Gesellschaftsrechtsreform 2014 ist es inzwischen möglich, eine Gesellschaft mit 1 RMB zu gründen, sofern speziellere Gesetze und Bestimmungen kein höheres Stammkapital vorsehen. Nach den bislang gemachten Erfahrungen halten die zuständigen Behörden allerdings in der Regel an ihrer bisherigen Praxis bei der Prüfung der Höhe des Mindestgrundkapitals fest. Danach waren auch vor der Gesetzesänderung die gesellschaftsrechtlichen Mindestkapitalerfordernisse eher theoretischer Natur. Im Wesentlichen werden die Gründungsunterlagen von den Behörden daraufhin überprüft, ob das Projekt mit dem geplanten (Stamm-)Kapital realisiert werden kann.

Erfahrungsgemäß ist dabei ein Betrag erforderlich, der deutlich über dem früheren Mindeststammkapitalbetrag in Höhe von 30.000 RMB liegt. Das Stammkapital kann der Gesellschafter grundsätzlich als Bar- oder Sacheinlage einbringen, ebenfalls sind Einlagen in Form gewerblicher Schutzrechte, Landnutzungsrechte usw. zulässig. Die Einzahlung des Stammkapitals ist sowohl in RMB als auch in Devisen möglich, wobei bei der Einzahlung von Stammkapital in RMB die einschlägigen Regelungen, insbesondere der Nachweis des legalen Erwerbs der RMB, zu beachten sind.

Als Besonderheit des chinesischen Investitionsrechts fordert der chinesische Gesetzgeber für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung (wie z.B. WFOE oder Joint Venture) eine Korrelation zwischen Gesamtinvestitionssumme und Stammkapital.

Es gelten die folgenden Verhältnisse:

Gesamtinvestition	Stammkapital
Bis 3 Millionen USD	70% der Gesamtinvestition
3 bis 10 Millionen USD	50% der Gesamtinvestition, mind. 2,1 Millionen USD
10 bis 30 Millionen USD	40% der Gesamtinvestition, mind. 5 Millionen USD
30 Millionen USD	33% der Gesamtinvestition, mind. 12 Millionen USD

Die Differenz zwischen Stammkapital und der Gesamtinvestition wird im chinesischen Investitionsrecht „borrowing gap“ genannt, in dessen Höhe die Gesellschaft Fremdkapital aufnehmen darf. Zwischenzeitlich besteht ein weiteres Verfahren für die Aufnahme von Fremdkapital, bei der die chinesische Gesellschaft Fremdkapital in Höhe des Zweifachen ihrer Nettovermögenswerte aufnehmen kann.

Eine WFOE kann als Produktions-, Handels-, oder Dienstleistungsgesellschaft gestaltet werden. Eine Gesellschaft mit mehreren der vorgenannten Funktionsbereichen ist ebenfalls möglich.

Der Gründungsprozess war ursprünglich in einen zweistufigen Genehmigungs- und Registrierungsprozess geteilt. Die zuständige Behörde für die Genehmigung war das MOC sowie dessen lokale Behörden. Die zuständige Behörde für die Registrierung ist die chinesische Handelsregisterbehörde (State Administration for Industry and Commerce – SAIC), sowie deren lokale Behörden. Je nach Geschäftsgegenstand ist die Genehmigung durch das MOC entbehrlich; in diesen Fällen erfolgt eine bloße Registrierung durch das MOC.

In bestimmten Industriesektoren, wie z.B. Medizin oder Automobil, sind zusätzliche Genehmigungen vor oder nach dem Gründungsprozess einzuholen.

Ein normales Verfahren besteht aus den folgenden Schritten:

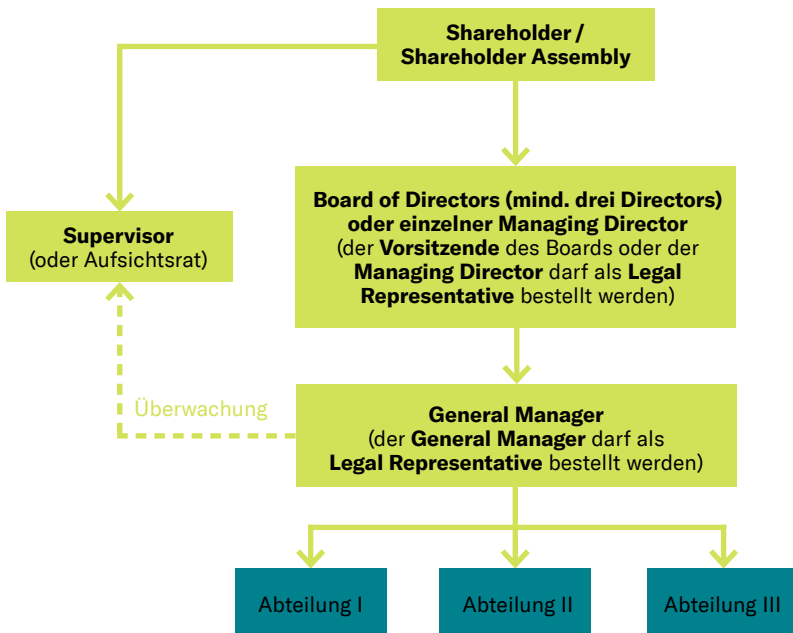
- Namensvorregistrierung bei der zuständigen lokalen Behörde der SAIC
- Vorbereitung der Antragsunterlagen einschließlich der Gesellschaftssatzung, diverser Antragsformulare sowie Beschlüsse
- Umweltprüfung für umweltbelastende Unternehmen (z.B. Produktionsunternehmen)
- Genehmigung oder Registrierung des Projekts durch die zuständige lokale Behörde des MOC – Ausstellung der Genehmigungsurkunde
- Registrierung bei der zuständigen lokalen Behörde der SAIC – Ausstellung der Geschäftslizenz
- Registrierung bei anderen Behörden sowie Beantragung diverser Nebenlizenzen, einschließlich Steuerregistrierung, Organisation Code Certificate, Zollanmeldung, Devisenregistrierung, usw.
- Eröffnung der Firmenkonten
- Bestellen des Firmenstempels sowie anderer Stempel

Seit 2015 werden Maßnahmen ergriffen, um das Gründungsverfahren für Auslandsinvestition zu vereinfachen und zu beschleunigen. 2016 wurde das bisherige Genehmigungsverfahren für reguläre Unternehmensgründungen in den geförderten Bereichen durch ein einfacheres Anmeldeverfahren ersetzt. Die Online-Anmeldung kann auf der Seite des MOFCOM vorgenommen werden. Die Angaben zum zu gründenden Unternehmen werden online eingegeben und die erforderlichen Unterlagen hochgeladen. Abschließend wird ein elektronisches Antragsformular erzeugt. Diese Online-Anmeldung kann vorab oder auch parallel zum Registrierungsverfahren bei der Administration of Industry and Commerce („AIC“) eingeleitet werden; spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung über die Gesellschaftsgründung bzw. dem Abschluss des Joint-Venture-Vertrags. Daneben ist teilweise die Beantragung einer sogenannten „5-in-1-Lizenz“ möglich, welche das Tax Registration Certificate, den Organization Code, das Social Security und Statistical Registration Certificate beinhaltet.

Alle Antragsdokumente sind in chinesischer Sprache zu erstellen. Die Geschäftslizenz (auf Chinesisch „营业执照“) ist die Gründungsurkunde für eine Gesellschaft in China. Mit der Erteilung der Geschäftslizenz ist eine WFOE gegründet.

Die Geschäftsführungsstruktur einer WFOE ist eher an das angelsächsische Gesellschaftsrecht angelehnt. Es besteht grundsätzlich aus dem Gesellschafter bzw. der Gesellschafterversammlung (Shareholder / Shareholder Assembly), dem Vorstand (Board of Director; für kleine Gesellschaften auch ein einzelner Managing Director), einem Aufsichtsrat (für kleine Gesellschaften auch ein einzelner Supervisor) sowie einem Geschäftsführer (General Manager).

Die gesamte Struktur ergibt folgendes Bild:



Als Besonderheit des chinesischen Gesellschaftsrechts ist die Rolle des Legal Representative (auf Chinesisch „法定代表人“) zu betonen. Der Name des Legal Representative ist in der Geschäftslizenz vermerkt. Er vertritt die Gesellschaft rechtlich im Außenverhältnis und ist ein zwingendes Organ nach dem chinesischen Gesellschaftsrecht. Einen gesetzlichen Aufgaben- und Befugnis-katalog sieht das Gesetz aber nicht vor. Die Vertretungsvollmacht des Legal Representatives ist im Außenverhältnis nicht einschränkbar. Zulässig ist dennoch, durch gesellschaftsinterne bzw. arbeitsrechtliche Regelungen seine Vollmacht einzuschränken. Schließt der Legal Representative ein Geschäft ab, wobei er seine Vollmacht überschreitet, wird das Geschäft mit gutgläubigen Dritten gegenüber nicht unwirksam, gegebenenfalls aber kann ein Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegen den handelnden Legal Representative begründet sein.

Neben dem Legal Representative als „universaler Vertreter der Gesellschaft“ kann die Gesellschaft noch weitere Personen, u.a. einen leitenden Angestellten dazu bevollmächtigen, die Gesellschaft allgemein, in bestimmten oder einzelnen Geschäften zu vertreten.

Legal Representative kann der Vorsitzende des Board of Directors, der Managing Director oder der General Manager sein. Die Bestellung und jede Änderung muss im chinesischen Gesellschaftsregister registriert werden.

In China können zivilrechtliche Geschäfte der Gesellschaft auch durch den bloßen Einsatz des Unternehmensstempels (teilweise mit Finanzstempel), also ohne Unterschrift des Legal Representative wirksam vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Gesellschaftsstempel (insbesondere der Unternehmensstempel, Finanzstempel und Namensstempel des Legal Representative) ordnungsgemäß aufzubewahren sind.

Es gibt aber nicht selten Behörden in China, die Antragsdokumente nur bei persönlicher Unterzeichnung durch den Legal Representative, gegebenenfalls zusammen mit den Unternehmenstempeln, zulassen.

Die Laufzeit einer WFOE ist auf eine bestimmte Dauer beschränkt. In der Praxis liegen die Laufzeiten üblicherweise zwischen 20 und 50 Jahren. Die Laufzeit einer Gesellschaft ist in der Geschäftslizenz vermerkt und lässt sich auf Antrag der Gesellschaft vor Ablauf grundsätzlich unproblematisch verlängern.

Equity-Joint-Venture (EJV)

Ein EJV ist ebenfalls eine der deutschen GmbH ähnliche Kapitalgesellschaft nach chinesischem Gesellschaftsrecht, allerdings mit Besonderheiten in der Struktur und Gestaltung nach dem geltenden EJV-Recht. Grundsätzlich soll bei einem EJV der ausländische Beteiligungsanteil mindestens 25% betragen. Bei einem Anteil von weniger als 25% des ausländischen Investors wird die Gesellschaft nach der aktuellen Gesetzeslage zwar weiterhin als EJV angesehen, erhält aber keine Vergünstigungen für ausländisch investierte Gesellschaften. In der Praxis führt dies nur noch zu geringen Unterschieden, da der Hauptanreiz, steuerliche Vorteile für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung zu erhalten, nach der Steuerrechtsreform 2007 entfallen ist. Sowohl natürliche als auch juristische Personen dürfen sich an einem EJV als ausländischer Joint Venture Partner beteiligen. Auf der chinesischen Seite kommen grundsätzlich nur Kapitalgesellschaften als Joint Venture Partner in Frage. Die direkte Beteiligung von chinesischen natürlichen Personen an einem EJV ist, bis in bestimmten Sonderwirtschaftszonen, unzulässig.

Der Gründungsprozess eines EJV ist vergleichbar mit dem einer WFOE. Die vorgenannten Regelungen bezüglich Gesamtinvestition, Stammkapital, Legal Representative, usw. sind ebenfalls bei einem EJV anwendbar.

Die Besonderheiten eines EJV liegen in erster Linie in dem Joint-Venture-Vertrag. Ein Joint-Venture-Vertrag ist vergleichbar mit der Gesellschaftervereinbarung im deutschen Sinne. Es gilt dabei zwingend das chinesische Recht, d.h. eine Rechtswahlklausel im Joint-Venture-Vertrag ist unzulässig. In der Praxis ist die Verhandlung eines Joint-Venture-Vertrags ein zeitintensiver Vorgang. Häufig wird vor der Verhandlung eine Absichtserklärung (Letter of Intent) von beiden Seiten unterschrieben, deren Gestaltung ebenfalls vorsichtig zu behandeln ist. Aufgrund dessen sollte vor Unter-

zeichnung von bindenden Dokumenten der chinesische Partner einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Weitere Besonderheiten eines EJV im Vergleich zu einer WFOE liegen bei dessen Geschäftsführung. Anstelle der Gesellschafterversammlung ist das Board of Directors bei dem EJV das höchste Machtorgan.

Das Board of Directors verfügt über die folgenden Befugnisse:

- es beschließt den geschäftlichen Kurs der Gesellschaft und den Investitionsplan;
- es prüft und genehmigt den Jahresabschluss einschließlich der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagen und entscheidet über die Gewinnverwendung;
- es entscheidet über Erhöhungen und Senkungen des Stammkapitals der Gesellschaft;
- es entscheidet über die Errichtung oder Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- es entscheidet über die Verschmelzung, Aufspaltung, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und über eine Änderung der Gesellschaftsform;
- es kann die Gesellschaftssatzung ändern;
- es bestellt und entlässt den General Manager der Gesellschaft und bestimmt dessen Bezahlung;
- andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Befugnisse.

Cooperative / Contractual-Joint-Venture (CJV)

Als zweite Joint Venture Form bietet das CJV eine geeignete Investitionsmöglichkeit für kurzfristige bzw. projektweise Zusammenarbeit mit einem chinesischen Partner. Die Grundstruktur eines CJV ist vergleichbar mit dem EJV. Möglich ist jedoch die Gestaltung des CJV in zwei verschiedenen Formen: entweder als Kapitalgesellschaft oder als vertraglichen Zusammenschluss.

Ein wesentlicher Vorteil eines CJV ist die flexible Gestaltungsmöglichkeit bei der Gewinnverteilung. Für CJV ist eine Gewinnausschüttung losgelöst vom Anteilsverhältnis möglich. Aus praktischer

Sicht ermöglicht diese Flexibilität die vorzeitige Zurückführung der Investition für den ausländischen Joint Venture Partner.

Aktiengesellschaft

Mit der Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten ist in den letzten Jahren die Errichtung einer Aktiengesellschaft für ausländische Investoren in China möglich. Eine chinesische Aktiengesellschaft kann 2 bis 200 Aktionäre haben. Wegen der hohen Komplexität ist eine Aktiengesellschaft für das China-Engagement deutscher Mittelständler nur in seltenen Fällen geeignet.

Personengesellschaft

Mit dem Erlass der „Administrative Measures for the Establishment of Partnership Enterprises“ am 1. März 2010 ist die Gründung einer Personengesellschaft in China möglich. Dabei gibt es zwei Formen: die Limited Partnership (LP) oder die Limited Liability Partnership (LLP). Eine LLP ist vor allem für die Angehörigen freier Berufe gedacht. Eine LP ist mit einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht vergleichbar, und hat mindestens einen Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung.

Der Vorteil einer Personengesellschaft liegt u.a. in der Gründungsphase. Eine Genehmigung des MOC ist nicht notwendig, mit der Eintragung bei der lokalen Behörde der SAIC ist die Personengesellschaft gegründet. Zu beachten sind Sondergenehmigungen sowie Auflagen für bestimmte Branchen, wie z.B. Private Equity Fonds.

Unsicherheiten bestehen derzeit noch bei der Besteuerung von Personengesellschaften. Die chinesische Finanzbehörde, State Administration of Taxation („SAT“), vervollständigt die Rahmenbedingungen hierzu schrittweise.

Betriebsstätte

Für vorübergehende Projekte, wie z.B. Montage- oder Bauprojekte, ist die Anmeldung einer steuerlichen Betriebsstätte in China möglich. Ferner kann eine Dienstleistungsbetriebsstätte, beispielsweise bei einer Mitarbeiterentsendung, begründet werden. In diesem

Bereich sind die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) zwischen Deutschland und China zu beachten.

Repräsentanzbüro (Representative Office)

Für die Marktpräsenz in China ist die Gründung eines Representative Office möglich. Ein Representative Office ist eine lokale Vertretung des ausländischen Unternehmens, besitzt jedoch keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Folglich darf ein Representative Office nur Liaisontätigkeiten ausüben. Unter die erlaubten Tätigkeiten eines Representative Office fällt die Eröffnung eines Bankkontos für den geschäftlichen Eigenbedarf sowie die Anmietung von Büroräumen. Das Repräsentanzbüro bestellt einen Chief Representative und in der Regel weitere Mitarbeiter als Repräsentanten. Diese müssen die jeweils erforderliche Berufsqualifikation nach den verwaltungsrechtlichen Anforderungen aufweisen können. Im Übrigen ist es dem Repräsentanzbüro nicht gestattet, Arbeitsverträge im eigenen Namen mit lokalen Mitarbeitern abzuschließen. Die Beschäftigung lokaler Mitarbeiter ist nur durch Einschaltung einer Leiharbeitsfirma möglich. Dadurch wird ein Dreieck-Verhältnis mit der Arbeitnehmerüberlassung begründet.

Die Besteuerung eines Representative Office ist ebenfalls mit Besonderheiten verbunden. Obwohl ein Representative Office keinen Gewinn erzielen darf, erhebt die SAT von den meisten Representative Offices Einkommensteuer. Dazu werden unterschiedliche Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Steuern verwendet, wie beispielsweise die „deemed income method“ oder die „cost plus method“, um einen fiktiven Gewinn anhand der Kosten des Representative Office zu errechnen. Auf diesen fiktiven Gewinn wird Einkommensteuer erhoben.

Ferner ist zu beachten, dass das Liquidationsverfahren für ein Representative Office in der Praxis zeitintensiv sein kann.

ÄNDERUNG DES FIE-RECHTS

Anfang 2019 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses einen weiteren Gesetzentwurf im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen veröffentlicht und zur Kommentierung / Stellungnahme freigegeben. Mit Annahme bzw. Inkrafttreten des Gesetzes sollen drei bestehende Gesetze in Bezug auf Joint

Ventures und WFOE ersetzt und die derzeitige Verwaltung ausländischer Investitionen geändert werden. Wesentliche Bestandteile des Gesetzentwurfs sind u.a. die Gleichbehandlung ausländischer Unternehmungen in China, d.h., dass Waren, die von ausländischen Unternehmen in China hergestellt werden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gleich behandelt werden sollen. Das Gesetz untersagt zudem verpflichtende Technologietransfers. Daneben sieht das Gesetz Prüfverfahren bezüglich der nationalen Sicherheit für ausländische Investitionen vor. Aufgrund der derzeitigen politischen Großwetterlage ist allerdings nicht absehbar, ob der [Gesetzentwurf](#) weiter überarbeitet wird und ob mit einem zeitnahen Inkrafttreten gerechnet werden kann.

GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Gewinnausschüttungen von China nach Deutschland sind möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Vorfeld erfüllt sind, nämlich:

- Durchführung des Jahresabschlusses und Zahlung aller Steuern
- der Verlustvortrag aus den Vorjahren wurde ausgeglichen
- die gesetzlichen Gewinnrücklagen sind ausreichend dotiert

Vor der Gewinnausschüttung sind jährlich gesetzliche Gewinnrücklagen ordnungsgemäß zu leisten (10% des Jahresüberschusses bis 50% des Stammkapitals erreicht sind). Zudem wird eine Quellensteuer von derzeit 10% (nach dem aktuellen DBA Deutschland-China 5%) erhoben.

Der Ablauf ist in der Regel wie folgt:

- Gesellschafter- oder Board-Beschluss
- Genehmigung durch die Steuerbehörde
- Zahlungsfreigabe durch die Devisenbank

UNTERNEHMENSKAUF

Der Erwerb von Geschäftsanteilen von einem chinesischen Unternehmen ist grundsätzlich möglich. Je nach Gesellschaftsstruktur ist ein Unternehmenskauf sowohl „offshore“ als auch „onshore“, also außerhalb oder innerhalb Chinas, zulässig.

Ebenfalls ist nach chinesischem Investitionsrecht sowohl ein „Share Deal“ (Anteilserwerb) als auch ein „Asset Deal“ (Erwerb von Wirtschaftsgütern) möglich. Je nach Anteilsverhältnis nach Abschluss der Transaktion wird die Gesellschaft entweder als WFOE oder Joint Venture eingestuft. Hierzu sind die vorgenannten Besonderheiten zu beachten.

Ein Unternehmenskauf einer chinesischen Gesellschaft hat normalerweise den folgenden Verlauf:

- vorläufige Entscheidung für ein Zielunternehmen
- Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement – NDA) sowie eines Letter of Intent (Absichtserklärung)
- Durchführung einer Due Diligence
- gutachterliche Bewertung des zu erwerbenden Zielunternehmens
- Abschluss des Kaufvertrags
- Genehmigung des Unternehmenskaufs durch die zuständige lokale Behörde des MOC
- Ummeldung bei der zuständigen lokalen Behörde der SAIC und der SAFE
- Zahlung des Kaufpreises sowie Anteils- bzw. Vermögensübertragung

Zu beachten sind die juristischen sowie finanziellen Risiken des Zielunternehmens. Dabei ist eine Due Diligence Prüfung grundsätzlich unentbehrlich.

Bei der Übernahme von chinesischen Staatsunternehmen ist im Vorfeld die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Ferner sind beim Unternehmenskauf in China die Auflagen des chinesischen Antimonopolgesetzes sowie die Sonderregelung für die Industriesektoren, welche einen Einfluss auf die nationalen Sicherheiten ausüben, zu beachten.

Als Desinvestitionsmöglichkeit ist ein Verkauf von Geschäftsanteilen, entweder an einer WFOE oder eines Joint Ventures, an einen chinesischen bzw. ausländischen Investor möglich.

PILOT-FREIHANDELSZONE

Am 29. September 2013 wurde die erste Pilot-Freizhandelszone in Shanghai eröffnet, in der Investitionen für ausländische Unternehmen flexibler und schneller ermöglicht werden sollten. Seitdem sind weitere Pilot-Freizhandelszonen im Land eröffnet worden, vor allem in westlichen Teilen des Landes, um weitere Auslandsinvestitionen anzulocken. Die bisherigen Nachteile chinesischer Freihandelszonen, die teilweise nur als erweiterte Logistikzonen fungierten oder andere spezielle Funktionen innehatten, sollen damit beseitigt werden. Wenn auch die ursprünglichen Erleichterungen seit 2016 landesweit gültig sind, besteht in der Praxis nach wie vor die Auffassung, dass in den Freihandelszonen mehr unternehmerische Flexibilität und Freiheit gegeben ist, was sich auch in der besonderen Negativliste für Freihandelszonen zeigt.

Bereits vor dem Markteintritt sollte daher genau geprüft werden, ob die Freihandelszonen genügend Vorteile für die Ansiedlung bergen oder andere Standorte mit ähnlichen Eigenschaften in die Betrachtung mit einbezogen werden sollten. Gerade für Unternehmen aus dem High-Tech-Bereich kann eine Ansiedlung außerhalb der Zonen günstiger sein.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die VR China stand in den vergangenen Jahren im Ruf, den gewerblichen Rechtsschutz stiefmütterlich zu behandeln, und wurde nicht ganz unbegründet als Weltmarktführer bei der Produktion von Plagiaten aller Art bezeichnet. Hier vollzieht sich jedoch ein sichtbarer Wandel. Der Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) ist konkreter Anlass, den für ausländische Investoren und die Weltwirtschaft generell sehr bedeutsamen Schutz des geistigen Eigentums zu verstärken. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die umfangreiche Novellierung der geltenden Gesetze zum Marken-, Patent- und Urheberrecht durch die Legislative, sondern auch im Hinblick auf die Implementierung bzw. Durchsetzung dieser Gesetze.

MARKENRECHTE

Zum ersten Mal hat das Markengesetz verschiedene Bearbeitungsfristen für das Markenamt und Markenprüfungsamt vorge-schrieben, z.B. die erste Prüfung der Markenmeldung soll maximal neun Monate dauern. Das Rechtsmittelverfahren im Fall der Nichtgenehmigung der Markenmeldung durch das Markenamt soll ebenfalls neun Monate dauern, aber ist in komplexen Fällen um drei Monate verlängerbar. Ähnlich zur Markenmeldung bei der WIPO (World Intellectual Property Organization) führt das Markengesetz zum ersten Mal das Multi-Class-System ein. Um den Markenschutz in China zu stärken, hat der Gesetzgeber die gesetzliche Strafe bei Verstößen gegen das Markenrecht von 500.000 RMB auf 3 Millionen RMB erhöht.

Wir empfehlen ausländischen Investoren grundsätzlich eine frühzeitige Markenmeldung sowohl in lateinischen Buchstaben als auch in chinesischen Schriftzeichen vorzunehmen. Unabhängig vom Markenregister gibt es Firmenregister bei der lokalen Unternehmensregistrierungsbehörde (Administration of Industry and Commerce; AIC), wo der Firmenname nur auf Chinesisch registriert werden muss. Diese Registrierung bietet bereits einen rechtlichen Namensschutz, allerdings ist der Markenschutz stärker, so dass eine zusätzliche Markenregistrierung in chinesischen Schriftzeichen zu empfehlen ist.

Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt zehn Jahre und kann jeweils um diese Zeitspanne verlängert werden. Der Markeninhaber hat das ausschließliche Recht, die Marke für die geschützten Waren und / oder Dienstleistungen zu benutzen und wahlweise auch Dritten ein Nutzungsrecht an seiner Marke einzuräumen (Markenlizenz).

PATENTRECHT

Vom Patentgesetz werden „Erfindungsschöpfungen“ geschützt, neben Geschmacksmustern in erster Linie Erfindungen und Gebrauchsmuster, die neu und praktisch anwendbar sind sowie eine erfinderische Leistung aufweisen. Angestoßen durch den damals bevorstehenden Beitritt Chinas zur WTO, wurde das Patentgesetz der VR China (CPatG) am 25. August 2000 und zuletzt am 27. Dezember 2008 geändert und um die Durchführungsbestimmungen zum Patentgesetz vom 15. Juni 2001, zuletzt geändert am 9. Januar 2010 ergänzt. In der zuletzt geänderten Fassung des Patentgesetzes sind die Rechtsbegriffe wie Erfindung, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Neuheit, erfinderische Tätigkeit und Stand der Technik gesetzlich definiert. Darüber hinaus wurden die Sanktionen bei Verletzung des Patentrechts verschärft und die Berechnung der Entschädigungshöhe festgelegt. Eine Beweissicherung bei Patentverletzung wird ebenfalls gesetzlich reguliert.

Die Patentschutzzeit für Erfindungen beträgt 20 Jahre. Gebrauchs- und Geschmacksmuster werden zehn Jahre, jeweils vom Anmelde- tag an gerechnet, geschützt.

Die Lizenzierung der Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster steht grundsätzlich dem Inhaber des Schutzrechts zu. Allerdings können Befugnisse zur gewerblichen Nutzung einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters unter den gesetzlichen Bedingungen gemäß §§ 48 ff. CPatG auch staatlich angeordnet sein (Zwangslizenz). So wird z.B. eine Zwangslizenz auf Antrag des Lizenznehmers erteilt, wenn der Rechtsinhaber die patentierte Erfindung oder das Gebrauchsmuster ohne berechtigte Gründe innerhalb von drei

Jahren nach Erteilung eines Patents und nach vier Jahren ab dem ersten Anmeldetag nicht bzw. nicht in vollem Umfang benutzt hat (§ 48 Abs. 1 Ziffer 1 CPatG). Mit der Zwangslizenz erwirbt der Lizenznehmer jedoch kein ausschließliches Nutzungsrecht und ist auch nicht zur (Unter-)Lizenzierung berechtigt. Weiter ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber eine entweder einvernehmlich zu vereinbarende oder vom Patentamt festzusetzende Lizenzgebühr zu zahlen. Gegen die Anordnung der Zwangslizenz steht der Rechtsweg zum Volksgericht offen. Dies gilt auch für Behördenentscheidungen zu Gebrauchs- und Geschmacksmustern. In Bezug auf die Rechtsanwendung bei Patentstreitigkeiten verabschiedete das Oberste Volksgericht am 25. Februar 2013 und 19. Januar 2015 zwei Auslegungen.

Am 1. April 2015 hat das Patentamt (State Intellectual Property Office – SIPO, seit 28. August 2018 National Intellectual Property Administration – CNIPA) einen Änderungsentwurf des Patentgesetzes zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlicht. Der Änderungsentwurf enthält u.a. die Verlängerung der Laufzeit eines Geschmacksmusters (auf 15 Jahre), die Erhöhung der Entschädigungssumme und Mithaftung für die Beihilfe und Anstiftung zur Patentverletzung. Am 2. Dezember 2015 ist der Gesetzesentwurf in Vorlagenversion zur öffentlichen Auslegung bis 1. Januar 2016 abgegeben worden. Zwischenzeitlich ist der Entwurf vom State Council Anfang Dezember 2018 bestätigt und dem Nationalen Volkskongress zur Prüfung und Verabschiedung übermittelt worden. Es kann somit damit gerechnet werden, dass das geänderte Patentgesetz in diesem Jahr 2019 in Kraft treten wird.

URHEBERRECHT

Das Urheberrecht schützt in erster Linie Schriftwerke, mündliche vorgetragene Werke, Theater-, Tanz- und Musikwerke, Werke der bildenden Kunst, Fotografie, Fernseh-, Film- und Bildaufzeichnungen, Computersoftware, Diagramme, Landkarten und sonstige Zeichnungen. Das Urheberrechtsgesetz vom 7. September 1990 wurde mit Wirkung zum 27. Oktober 2001 – gerade einmal einige Wochen vor dem WTO-Beitritt der VR China – in seinem Schutzzumfang erweitert und mit Wirkung zum 1. April 2010 erneut geändert. Am 6. Juni 2014 hat das Rechtsamt im Staatsrat der VR

China einen weiteren Änderungsentwurf des Urheberrechts für die öffentliche Stellungnahme veröffentlicht.

Der Änderungsentwurf sieht vor, dass der Schutzzumfang auf verwandte Schutzrechte und die Verwendung von Computersoftware unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten neuen Vorschriften erweitert wird. Ebenfalls in der Erweiterung enthalten sind der Schutz von Computersoftware und der Schutz vor Verbreitung durch Informationsnetzwerke sowie gerichtliche Auslegungen über die Rechtsanwendung bei Urheberrechtsstreitigkeiten. Nach Veröffentlichung des Änderungsentwurfs wird eine Anpassung des Urheberrechts in den nächsten Jahren erwartet.

Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für Werke juristischer Personen sowie Filmwerke und ähnliche Werke (Fotografie) gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren seit der ersten Veröffentlichung des Werkes. Das Namensnennungs-, das Änderungsrecht sowie das Recht auf Schutz der Werkintegrität erfahren keine Einschränkung. Es ist zu beachten, dass das Änderungsrecht und das Recht der Zusammenstellung in dem vorbezeichneten Änderungsentwurf aufgehoben werden.

DURCHSETZUNG VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN

Entsprechend den Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen zum Schutz geistigen Eigentums wurden auch die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte stetig verbessert.

In der VR China gibt es z.B. folgende Möglichkeiten zur Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten:

- Durchsetzung auf dem Verwaltungsrechtsweg
 - Administration of Industry & Commerce (AIC) für Markenverletzung und unlauteren Wettbewerb
 - National Copyright Administration (NCA) für Urheberrechtsverletzung
 - National Intellectual Property Administration (CNIPA) für Patent-, Gebrauchsmuster- und Designschutz

- Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen der staatlichen Gerichte, z.B. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen rechtswidriger Markenbenutzung (Lizenzgebühren)
- Durchsetzung der Ansprüchen im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit
- Einschaltung der Zollbehörden

Daneben bieten auch einige E-Commerce-Plattformen mittlerweile die Möglichkeit an, Verletzungen von Schutzrechten anzuzeigen und die Entfernung der schutzrechtverletzenden Produkte zu verlangen.

Die gerichtliche Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in der VR China ist immer noch mühsam sowie kosten- und zeitaufwendig. Grundsätzlich ist der Verwaltungsrechtsweg schneller und kostengünstiger. Aber es gibt viele Zuständigkeitsüberschneidungen. Daher sollte bereits im Vorfeld von Fall zu Fall entschieden werden, an welche zuständige Behörde der entsprechende Antrag zu stellen ist.

Rechtsdurchsetzung und -verfolgung

Wie auch in anderen Ländern erweisen sich Rechtsstreitigkeiten in China als schwierig. Insbesondere bei innerchinesischen Konflikten ist die Rechtsverfolgung mit gerichtlicher Hilfe nur als allerletztes Mittel einzusetzen, wenn auf andere Weise keine Einigung erzielt werden könnte. Im Fall von Unstimmigkeiten sollten im ersten Schritt freundschaftliche Verhandlungen erfolgen, um einen Kompromiss zu erzielen und zu versuchen die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Freundschaftliche Verhandlungen sind normalerweise in Verträgen vorrangig vereinbart. Derartige Klauseln sollten beachtet und im Falle von Streitigkeiten auch befolgt werden. Ansonsten könnte die Zuständigkeit eines Gerichts durch die chinesische Seite bestritten werden, weil die vorrangig zu erfolgenden freundschaftlichen Verhandlungen zur Streitbeilegung nicht erfolgt sind.

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT

Aufbau des chinesischen Gerichtssystems

Das Gerichtssystem in China unterscheidet sich stark vom deutschen und anderen westlichen Gerichtssystemen. Es existieren Volksgerichte auf lokaler Ebene, Mittlere Volksgerichte, Höhere Volksgerichte sowie einen Obersten Gerichtshof. Die Volksgerichte sind für Straf- und Zivilrechtsangelegenheiten zuständig und entscheiden zudem auch über Verwaltungsklagen. Für Fälle mit Auslandsbezug sind in der Regel die Mittleren Volksgerichte als erste Instanz zuständig. Für einfache Fälle kann sich auch eine Zuständigkeit der lokalen Volksgerichte ergeben.

Die Rechtssicherheit in China ist zwar noch nicht mit der in Deutschland vergleichbar, verbessert sich aber fortwährend. Insbesondere in den großen Wirtschaftszentren wie Peking, Shanghai oder Shenzhen gibt es ordentliche Rechtsprechungen. Allerdings gibt es immer noch Richter ohne richtige juristische Ausbildung. In einzelnen Fällen nimmt auch die lokale Regierung Einfluss auf Gerichtsverfahren, wenn örtliche Interessen betroffen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Prozessbeteiligter ein staatseigenes bzw. -beteiligtes Unternehmen ist. Bei der Ver-

einbarung eines Gerichtsstands sollten diese Faktoren beachtet werden. Das höchste Maß an Rechtssicherheit bietet eine Vereinbarung über Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Schiedsurteil lässt sich gemäß dem New Yorker Übereinkommen in den meisten Ländern, die wirtschaftlich relevant sind, anerkennen und durchsetzen (vgl. dazu „Schiedsgerichtsbarkeit“).

Das Verfahren vor einem ordentlichen Gericht erweist sich auch deshalb als nachteilig, da die Anforderungen an Beweismittel bei einem Fall mit Auslandsbezug sehr hoch sind. Fremdsprachige Beweismittel müssen zum einen ins Chinesische übersetzt werden, zum anderen müssen die im Ausland ausgestellten Urkunden grundsätzlich auch dort notariell beglaubigt und von der chinesischen Auslandsvertretung, also von der chinesischen Botschaft oder dem chinesischen Konsulat, legalisiert werden. Dazu kommt, dass das Gutachten eines ausländischen Sachverständigen, u.a. in einer Gewährleistungsstreitigkeit, von den chinesischen Gerichten selten anerkannt wird. Zudem spielen auch Zeugenbeweise nur eine untergeordnete Rolle.

In China existieren zudem spezielle Gerichte für besondere Rechtsstreitigkeiten. Dazu zählen beispielsweise IP-Gerichte die bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf geistige Eigentumsrechte in Anspruch genommen werden, oder das kürzlich eingerichtete internationale Handelsgericht, das für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Belt-and-Road-Initiative zuständig ist.

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in China

Das chinesische Recht macht die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile von der Erfüllung verschiedener Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich können ausländische Urteile in China nur vollstreckt werden, wenn ein entsprechendes Kooperations- oder Vollstreckungsabkommen zwischen dem Staat, in dem das Urteil ergangen ist, und China besteht, oder aber die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen verbürgt ist. Außerdem darf das Urteil nicht gegen grundlegende Prinzipien der chinesischen Wertvorstellungen verstoßen (Ordre-Public-Vorbehalt).

Ein solches Kooperations- oder Vollstreckungsabkommen besteht zwischen Deutschland und China nicht. Folglich könnte die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in China nur dann in Betracht kommen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt wäre, das heißt, wenn chinesische Urteile in Deutschland ebenfalls anerkannt und vollstreckt würden. Dies ist bislang nicht der Fall. Es muss daher auch weiter davon ausgegangen werden, dass die Durchsetzung eines in Deutschland ergangenen Urteils in China nicht möglich ist. Daher sollte die Durchführung eines Klageverfahrens gegen einen chinesischen Vertragspartner in Deutschland nur dann erfolgen, wenn dieser über ein vollstreckbares Vermögen in Deutschland verfügt.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

China ist Signatarstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit sowie der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf vertragliche und außervertragliche Rechtsverhältnisse kommerzieller Natur.

Schiedsurteile sind demnach in China grundsätzlich vollstreckbar. Zur Durchsetzung eines ausländischen Schiedsspruchs muss ein Antrag auf Vollstreckung zusammen mit einer chinesischen Übersetzung des Schiedsurteils beim zuständigen mittleren Volksgericht eingereicht werden. Gemäß des New Yorker Abkommens müssen die chinesischen Volksgerichte das Schiedsurteil sodann vollstrecken, wenn der Ort des Schiedsverfahrens in einem Signatarstaat des Abkommens liegt und der Vollstreckung des Schiedsurteils keiner der in § 5 des Abkommens genannten Umstände entgegensteht.

Bei der Aufsetzung eines Vertrages mit einem chinesischen Geschäftspartner sollte daher für den Fall einer etwaigen Streitbeilegung eine Schiedsklausel eingearbeitet werden. Ein Schiedsspruch wäre bindend und der Rechtsweg zu den Volksgerichten in China wäre ausgeschlossen. Die Wahl einer ausländischen Schiedsinstitution sowie die Rechtswahl sind bei grenzüberschreitenden Geschäften möglich. Ein Vertrag mit Auslandsbezug liegt dann vor, wenn eine der Vertragsparteien nicht in China ansässig

ist. Für einige Verträge wie beispielsweise Joint Venture-Verträge ist die Rechtswahl allerdings ausgeschlossen.

Generell sollte eine Schiedsklausel bestimmten inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Grundsätzlich sollten der Name der Schiedsinstitution, der Schiedsort, die Verfahrenssprache und die Anzahl der Schiedsrichter geregelt werden, auch wenn nach anderen ausländischen Rechtsordnungen andere vertragliche Regelungen möglich sind. Auch sollte bei der Verwendung von Musterklauseln ausländischer Schiedsinstitutionen geprüft werden, ob diese nach chinesischem Recht wirksam sind, um zu vermeiden, dass aufgrund einer unwirksamen Schiedsklausel doch eine Zuständigkeit der Volksgerichte begründet wird. In China bestehen mehrere unabhängige Schiedsinstitute wie die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) mit Sitz in Peking, die Shanghai International Arbitration Center (SHIAC) mit Sitz in Shanghai oder die South China International Economic and Trade Arbitration Commission (SCIA) mit Sitz in Shenzhen.

Neben der Vollstreckbarkeit von chinesischen Schiedssprüchen in China und im Ausland weist das Schiedsverfahren noch andere Vorteile gegenüber dem ordentlichen Gerichtsweg auf, was sowohl bei den Streitigkeiten mit Auslandsbezug als auch bei den inländischen Sachverhalten von Interesse sein könnte: Chinesische Schiedsinstitute verfügen über eine Vielzahl ausländischer Schiedsrichter mit bewährter Berufsqualifikation und umfangreicher Expertise. In einem Schiedsverfahren kann zudem die Vertraulichkeit deutlich besser gewahrt werden als bei einem Verfahren vor einem Volksgericht. Die Vertragsparteien genießen weitestgehend Autonomie bei der Bestimmung der Schiedsinstitution, des Schiedsorts, der Sprache des Schiedsverfahrens, der Anzahl der Schiedsrichter, etc.

Ein Schiedsverfahren ist in der Regel deutlich effizienter und schneller durchzuführen als ein Verfahren vor einem Volksgericht. Im Regelfall schließt das Schiedsverfahren mit einer Instanz ab, somit erhält der Kläger relativ zügig einen Vollstreckungstitel, was in vielen Fällen, insbesondere wenn die Insolvenzgefahr des Beklagten schon im Raum steht, von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

WEITERE HINWEISE

Unter bestimmten Umständen können neben der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen weitere Möglichkeiten zur Erlangung von Rechtsschutz beziehungsweise zur Durchsetzung eigener Ansprüche bestehen. Insbesondere bei der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte können auch Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, was oftmals zu einem schnelleren Ergebnis führen kann, als die Einschaltung der Volksgerichte. Sofern jedoch auch Schadensersatzansprüche im Rahmen der Verletzung geistigen Eigentums geltend gemacht werden sollen, kann dies nur durch ein Klageverfahren vor dem Volksgericht geschehen.

Wenn ein Ausländer in einem Strafverfahren angeklagt oder einer Straftat verdächtig wird, kann ihm die Ausreise verweigert werden. Ein Volksgericht kann auch in einem laufenden Zivilverfahren ein Ausreiseverbot anordnen, um die Vollstreckung eines eventuellen Urteils zu ermöglichen. Ein deutscher Verfahrensbeteiligter in einem laufenden Verfahren sollte dies berücksichtigen. Etwaige Vergleichsgespräche könnten dann z.B. telefonisch oder an einem Ort außerhalb Chinas geführt werden. In Zivilverfahren kann das Ausreiseverbot gegebenenfalls durch die Stellung einer Sicherheit in Höhe des Streitwerts des Verfahrens aufgehoben werden.

Das chinesische Arbeitsrecht hat in den letzten Jahren grundlegende Reformen erfahren, die eine arbeitnehmerfreundliche Tendenz zeigen. Darüber hinaus spielt die Gesetzesauslegung hinsichtlich des Arbeitsvertragsgesetzes durch das höchste Volksgericht in Beijing eine wichtige Rolle.

EINSATZ VON AUSLÄNDISCHEN MITARBEITERN

Ausländische Mitarbeiter benötigen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen wie u.a. Green-Card-Inhaber, grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, um in der VR China eine Arbeitstätigkeit ausüben zu dürfen. Die entsprechenden Anforderungen und Vorgehensweisen hierfür wurden zum [1. April 2017](#) geändert und im Mai 2017 landesweit in die Praxis umgesetzt.

Im Regelfall muss der Arbeitgeber für den beabsichtigten Einsatz ausländischer Mitarbeiter vorab eine Vorgenehmigung (Mitteilung zur Erlaubnis) von der zuständigen Behörde einholen, damit der Arbeitnehmer dann mit einem Z-Visum (Visum zur Aufnahme der Arbeitstätigkeit) einreisen und vor Ort die (endgültige) Arbeitserlaubnis mit entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen kann. Das Verfahren kann einige Monate in Anspruch nehmen und sollte rechtzeitig, in der Regel ein bis zwei Monate vor der geplanten Einreise, eingeleitet werden. Neben einem Führungszeugnis muss vom Arbeitnehmer auch eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass ein Universitätsabschluss, der nicht Bachelor oder Master ist, diesen gleichwertig ist (beispielsweise Diplom entspricht Master).

ABFÜHRUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE UND DER EINKOMMENSTEUER

Durch ein Arbeitsverhältnis entstehen grundsätzlich Beitragspflichten für Arbeitgeber und -nehmer, die entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die folgenden Versicherungen und öffentliche Fonds zu leisten haben:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

- Arbeitsunfallversicherung
- Mutterschaftsversicherung
- Öffentliche Wohnungsfonds

Wie in Deutschland ist der Arbeitgeber bei der Gehaltsauszahlung dazu verpflichtet, die Einkommensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttogehalt einzubehalten und an die zuständige gesetzliche Kasse abzuführen.

Seit der Änderung des chinesischen Sozialversicherungsgesetzes vom 1. Juli 2011 sind ausländische Arbeitnehmer in China ebenfalls sozialversicherungspflichtig. Die Durchführung dieser Regelung wird derzeit jedoch noch landesweit unterschiedlich gehandhabt.

Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit bietet das zwischen Deutschland und China abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen. Demzufolge dürfen deutsche Mitarbeiter während ihres Auslandsaufenthalts (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, ggf. durch Abschluss einer Ausnahmevereinbarung) weiter im deutschen Sozialversicherungssystem verbleiben. Dieses Sozialversicherungsabkommen umfasst allerdings nur die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

ARBEITSZEIT UND ÜBERSTUNDEN

Die Regelarbeitszeit in China beträgt acht Stunden pro Tag. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende entgeltliche Zahlungen oder durch Ausgleichstage abzugelten. Überstunden sind werktags mit 150%, an Wochenenden mit 200% (oder durch Ersatzruhetage) und an gesetzlichen Feiertagen mit bis zu 300% des regelmäßigen Arbeitslohns zu vergüten. Maximal zulässig sind drei Überstunden pro Tag sowie 36 Überstunden pro Monat.

Eine arbeitsvertragliche Regelung den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers für Überstunden auszuschließen, sind grundsätzlich unzulässig und rechtlich unwirksam. Als Ausnahme können

abweichend von den gesetzlichen Vorgaben aus betrieblichen Gründen für bestimmte Branchen und Personengruppen flexible oder gemischte Arbeitszeiten vereinbart werden. Dafür muss jedoch eine Genehmigung vom ortsansässigen Arbeitsamt eingeholt werden.

MINDESTLOHN

In China gilt ein Mindestlohn, dessen Höhe in den Provinzen stark variiert. Diese Mindestlöhne sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen, was auch an der politischen Förderung dieser Entwicklung liegt. Seit 1. April 2018 gilt beispielweise für Shanghai ein Mindeststundenlohn von 21 RMB/Stunde und 2.420 RMB/Monat. Für Peking betragen diese Werte 24 RMB/Stunde und 2.120 RMB/Monat.

BEFRISTUNG

Gemäß dem chinesischen Arbeitsrecht ist die Befristung von Arbeitsverhältnissen möglich. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das Arbeitsverhältnis nur zweimal hintereinander befristet werden kann, das heißt, der Arbeitsvertrag wird grundsätzlich nur einmal verlängert. Im Falle einer Erneuerung nach Ende des zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet abgeschlossen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat eine weitere Befristung gefordert.

PROBEZEIT

Eine Probezeit kann arbeitsvertraglich geregelt werden. Die Länge der Probezeit ist von der Vertragsdauer abhängig und beträgt z. B. bei einer Arbeitsvertragsdauer von drei Monaten bis zu unter einem Jahr maximal einen Monat. Bei Arbeitsverträgen mit unbestimmter Dauer darf die Probezeit sechs Monate nicht überschreiten.

Während der Probezeit gilt ein abgeschwächter Kündigungsschutz für den Arbeitnehmer. Dennoch ist eine Kündigung ganz ohne sachlichen Grund auch während der Probezeit nicht möglich: vielmehr muss der Arbeitgeber darlegen und nachweisen können,

dass sich der Mitarbeiter als ungeeignet für die Stelle erwiesen hat oder einer der anderen gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsgründe vorliegt.

ARBEITSVERTRAG

Nach dem Arbeitsvertragsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer abzuschließen. Im Falle eines Verstoßes drohen empfindliche rechtliche Konsequenzen: dem Arbeitnehmer steht ab dem zweiten Monat bis zum Ende des ersten Arbeitsjahres ein Anspruch auf doppelte Gehaltszahlung zu. Wird auch nach Ablauf eines Jahres kein schriftlicher Arbeitsvertrag vereinbart, gilt zwischen Arbeitgeber und -nehmer ein unbefristeter Arbeitsvertrag als geschlossen.

KOLLEKTIVARBEITSVERTRÄGE

Das chinesische Arbeitsrecht kennt sowohl Kollektivarbeitsverträge als auch Gewerkschaften. In der Praxis finden diese jedoch wenig Anwendung bei FIEs.

KÜNDIGUNG

Bei Kündigung eines Arbeitsvertrags sind stets die gesetzlichen Vorgaben und Fristen einzuhalten. Eine fristgemäße Kündigung durch den Arbeitgeber im deutschen Sinne gibt es im chinesischen Recht nicht. Das chinesische Arbeitsrecht verlangt für jede Kündigung seitens des Arbeitgebers einen gesetzlichen Kündigungsgrund. Hingegen darf der Arbeitnehmer grundlos mit einer Frist von 30 Tagen den Arbeitsvertrag kündigen.

In der Praxis ist es zu empfehlen, den Arbeitsvertrag mit einvernehmlicher Aufhebungsvereinbarung aufzulösen. Dabei liegt der Verhandlungsschwerpunkt auf der Abfindungshöhe.

Liegt eine illegale Kündigung vor, hat der Arbeitnehmer die Wahl zwischen folgenden Optionen: er kann auf Wiedereinstellung klagen, wenn diese noch möglich ist, und den Gehaltsverlust als

Schadensposition geltend machen; oder er kann auf eine Verdoppelung der gesetzlichen Abfindung klagen (siehe nachfolgendes Kapitel Abfindungen).

ABFINDUNG

Die Abfindung für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist im Arbeitsvertragsgesetz geregelt. Danach wird grundsätzlich für jedes vollendete Beschäftigungsjahr ein Monatsgehalt als Abfindung berechnet. Beschäftigungszeiten von weniger als sechs Monaten werden auf ein halbes Jahr und Beschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten auf ein ganzes Jahr aufgerundet. Für Gutverdiener wird jedoch nicht das vertragliche Gehalt, sondern die Beitragsbemessungsgrenze der Region angesetzt, die das dreifache Durchschnittsmonatsgehalt der Region des vergangenen Kalenderjahrs beträgt.

Steuerliche Rahmenbedingungen

ÜBERBLICK ÜBER DAS STEUERSYSTEM IN CHINA

Steuerzahler können natürliche und juristische Personen sowie Wirtschaftsorganisationen sein.

Die wichtigsten Steuerarten in der VR China sind:

- Ertragsteuern
 - Private Einkommensteuer („Individual Income Tax – IIT“)
 - Körperschaftsteuer („Corporate Income Tax – CIT“)
- Verkehrssteuern
 - Umsatzsteuer („Value Added Tax – VAT“)
 - Verbrauchsteuer („Consumption Tax – CT“)
- Eigentumssteuern
 - Stempelsteuer
 - Urkundensteuer
 - Land VAT
 - Grundsteuer
- Zollgebühren

Es gibt keine steuerlichen Anreize oder Vorzugsbehandlungen mehr für FIE (Foreign Invested Enterprise), nachdem das Körperschaftsteuergesetz („Corporate Income Tax Law – CITL“), dass die Körperschaftsteuerbehandlungen von in- und ausländischen Unternehmen vereinheitlicht, im Jahr 2007 beschlossen wurde.

Einige Faktoren dürften dennoch für viele ausländische Unternehmen und FIEs relevant sein, wie z.B.:

- Steueransässige Unternehmen („Tax Resident Enterprises – TRE“) / nicht-steuer-ansässige Unternehmen („Non-Tax Resident Enterprises – Non-TRE“)
- Branchenspezifische steuerliche Anreize: z.B. Steuersatzreduzierung für Unternehmen der High- und New-Tech-Branche („HNTE“), steuerlicher Super-Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E), Steuerbefreiung für Technologietransfer, usw.
- Quellensteuer
- Verrechnungspreise („VP“)

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gegenstand

Alle Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie alle in- und ausländischen Unternehmen) und Organisationen mit einem Geschäftsbetrieb in China müssen Körperschaftsteuer entrichten, mit Ausnahme von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Steueransässige Unternehmen:

- Ein steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen mit Sitz in China oder ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde, aber dessen tatsächliche Geschäftsleitung oder Kontrolle sich in China befindet;
- Steueransässige Unternehmen unterliegen in China mit ihren in- und ausländischen Einkünften der Körperschaftsteuer;

Nicht-Steueransässige Unternehmen:

- Ein nicht-steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde und dessen tatsächliche Geschäftsführung oder Kontrolle außerhalb Chinas liegt, das aber eine Betriebsstätte oder ein Büro in China hat, oder das keine Betriebsstätte oder Büro in China hat, aber Einkünfte aus China bezieht;
- Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf in- und ausländische Einkünfte, die direkt mit der Betriebsstätte in Zusammenhang stehen, oder auf inländische Einkünfte, die nicht mit einer solchen Einrichtung verbunden sind;
- Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf die aus China stammenden Einkünfte.

Steuersätze

Grundsätzlich wird die Körperschaftsteuer in Höhe von 25% erhoben, aber es gelten u.a. folgende Sonderregelungen:

- Bis zum 31. Dezember 2021 werden die Einnahmen kleiner Unternehmen mit niedrigen Gewinnen für den Teil unter RMB 1 Mio. zu 25% und der Teil zwischen RMB 1-3 Mio. zu 50% in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz (Corporate Income Tax) von 20% besteuert
- High- und New-Tech-Unternehmen, sowie Unternehmen der modernen Technologie-Branche, die in den vom chinesischen Staat gewünschten Branchen tätig sind, werden mit 15% besteuert
- Unternehmen im Westen Chinas, die in geförderten Branchen aktiv sind, werden mit 15% besteuert
- Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 25% basierend auf fiktiven Gewinnen
- Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 10%

Im Allgemeinen sind folgende Positionen, die direkt im Zusammenhang mit den Erträgen des Unternehmens entstanden und auf ordnungsgemäßer und tatsächlicher Grundlage bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgeleitet wurden, zum Abzug erlaubt:

- Kosten
- Aufwendungen
- Steuern
- Verluste

VERRECHNUNGSPREIS (VP)

China akzeptiert eine dreistufige VP-Dokumentationsstruktur, bestehend aus einer Stammdatei, einer lokalen Datei und einem Country-by-Country Report. Außerdem sind für Sondertransaktionen weitere Sonderdateien erforderlich. Die Details der Berichtspflichten in China sind im Folgenden dargestellt:

VP-Dokumentation	Anwendungsbereich	Frist
Stammdatei	<ul style="list-style-type: none"> - Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien betragen mehr als 1 Milliarde RMB oder - Es gibt bereits grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Parteien und die Stammdatei der Unternehmensgruppe ist bereits vorhanden 	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners
Lokale Datei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die jährlichen Kauf-Verkauf-Transaktionen zwischen verbundenen Parteien betragen mehr als 200 Millionen RMB - Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien für Finanzanlagen (z.B. Anteils- oder Schuldenübertragung) betragen mehr als 100 Millionen RMB - Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien für immaterielle Vermögen betragen mehr als 100 Millionen RMB - Der jährliche Betrag von anderen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien (Zinsen für Darlehen zwischen verbundenen Parteien) beträgt mehr als 40 Millionen RMB 	30. Juni des Folgejahres (bei Anforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)

Sonderdatei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Kostenteilung der Unternehmensgruppe oder - Überschreiten des Verhältnisses zwischen Fremd- und Eigenkapital der verbundenen Parteien (z.B. 5 für Finanzinstitute und 2 für sonstige Unternehmen) 	30. Juni des Folgejahres (bei Anforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)
Country-by-Country Report („CbC-Report“)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Steuerzahler ist letzter Anteilseigner einer multinationalen Unternehmensgruppe und hat ein konsolidiertes Gesamteinkommen von mehr als 5,5 Milliarden RMB oder - Der Steuerzahler ist von einer multinationalen Unternehmensgruppe beauftragt, den CbC-Report zu erstellen 	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners

Unternehmen, die nur inländische Transaktionen mit verbundenen Parteien tätigen, sind von den VP-Dokumentationspflichten ausgenommen.

Unternehmen mit Einzelfunktionen sollen die lokale VP-Datei für den Zeitraum vorbereiten, in dem der Verlust verzeichnet wurde, unabhängig davon, ob sie die Schwelle zur Erstellung der laufenden VP-Dokumentation erreichen oder nicht.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN DEUTSCHLAND-CHINA

Am 28. März 2014 wurde eine neue Fassung des Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und der VR China unterzeichnet und ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Folgende relevanten Änderungen haben sich aus dem DBA DE-CN ergeben:

Quellensteuersatz für Dividenden

Die Gewinnausschüttungen werden mit einer Quellensteuer von 5% – statt bis dahin 10% – belastet, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die über mindestens 25% des Kapitals der Gesellschaft verfügt.

Außerdem sind die von der Anteilsübertragung der chinesischen Unternehmen abgeleiteten Kapitalgewinne von der Besteuerung in China ausgenommen, wenn weniger als 25% der Anteile von einem deutschen Unternehmen gehalten werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zeitliche Erfassung für die Steuerpflicht

Der Schwellenwert für eine Dienstleistungsbetriebsstätte beträgt 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, wohingegen der Schwellenwert für die Bauausführungsbetriebsstätte sich auf zwölf Monate verlängert hat.

Der Schwellenwert für die Besteuerung selbständiger Tätigkeiten beläuft sich auf 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten und ist somit identisch mit der Ermittlung einer Betriebsstätte.

Unterschiedliche Besteuerungsmodelle für Lizenzgebühren

In einigen Fällen wird die Steuerbelastung für Lizenzgebühren von 7% auf 6% verringert, sofern die Lizenzgebühren als Vergütung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausstattungen gezahlt werden. Die Lizenzgebühren für Patente, Warenzeichen oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Kenntnisse (Know-how) usw. unterliegen immer noch der 10%igen Quellensteuer.

Die in der vorherigen DBA-Fassung vorgesehene Anrechnung einer 15%-igen fiktiven Quellensteuer in Deutschland für Zinsen und Lizenzen entfällt.

PRIVATE EINKOMMENSTEUER

Aktuell zeigen sich viele Veränderungen in der Gesetzgebung mit Bezug zur privaten Einkommensteuer. Alle Änderungen finden Sie zusammengefasst auf unserer [Website](#).

Steuerpflicht

Natürliche Personen unterliegen der chinesischen IIT, wenn sie

- einen Wohnsitz in China haben
- kumulativ mehr als 183 Tage in einem Kalenderjahr in China gewohnt haben oder
- sich in China weniger als 183 Tage in einem Kalenderjahr aufgehalten haben, aber Einkünfte aus China beziehen

Personen, die die ersten zwei Kriterien erfüllen, werden als chinesische Steueransässige definiert. Als Nicht-Steueransässige werden Personen, die das dritte Kriterium erfüllen, definiert.

Steuerpflichtige Einkünfte und Steuersätze

Die IIT wird u.a. auf folgende Arten von Einkünften erhoben:

- Löhne / Gehälter
- Vergütung für persönliche Dienstleistungen
- Autorenvergütung
- Lizenzgebühren
- Geschäftsbetrieb
- Zinsen, Dividenden und Boni
- Vermietung von Immobilien
- Übertragung von Eigentum
- Zufälliges Einkommen usw.

Für die ersten vier Arten der Einkünfte werden progressive Steuersätze von 3% bis 45% angewandt. Für andere Einkünfte gilt ein allgemeiner Steuersatz von 20% sowie Steuerbefreiungen oder ermäßigte Steuersätze bei besonderen Positionen.

Allgemeine steuerliche Behandlungen

Für Steueransässige sind die ersten vier Arten der Einkünfte auf einer konsolidierten Basis in einem Steuerjahr zu besteuern; Nicht-Steueransässige müssen die IIT monatlich nach den Kategorien erklären.

- Konsolidierte Einkünfte von Steueransässigen werden als das jährlich steuerpflichtige Einkommen abzüglich des Standardfreibetrages von RMB 60.000 und abzüglich aller Freibeträge, definiert.
- Für Einkünfte aus Löhnen und Gehältern Nicht-Steueransässiger ergibt sich das monatliche steuerpflichtige Einkommen nach Abzug des Standardfreibetrags von RMB 5.000;
- Für Einkünfte aus persönlichen Dienstleistungen und Lizenzgebühren beträgt das steuerpflichtige Einkommen 80% der gesamten Vergütung;
- Für Autorenvergütung beträgt das steuerpflichtige Einkommen 56% der gesamten Vergütung.

Ausländische steueransässige Personen besitzen ein Wahlrecht, ob sie die folgenden zusätzlichen Freibeträgen in Anspruch nehmen oder die speziellen Steuerbegünstigungen für Ausländer (Mietzuschüsse, Kosten für Sprachunterricht, Ausbildung der Kinder, Verpflegungs- und Reinigungskosten, Kosten für Heimreisen oder Umzugskosten). Diese Steuerbegünstigungen können während der Übergangszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 auf tatsächlicher Basis in Anspruch genommen werden. Es ist nicht möglich beide Varianten zu kombinieren. Zudem kann die getroffene Wahl während eines Kalenderjahres nicht geändert werden.

Art des Freibetrags	Freibetrag
(Hoch-) Schulbildung	12.000 RMB pro Kind p.a. (1.000 RMB pro Monat)
Akademische Weiterbildung mit Abschluss	4.800 RMB p.a. (400 RMB pro Monat)
Fortbildung zur beruflichen Qualifizierung	3.600 RMB p.a. (nur für das Jahr, in dem das Zertifikat erworben wird)
Medizinische Behandlung schwerer Krankheiten	Sollte die persönliche Belastung 15.000 RMB übersteigen, kann der tatsächlich anfallende Betrag abgezogen werden. Jahresoberbegrenzung des Abzugsbetrags: 80.000 RMB
Darlehenszinsen auf Erstwohnung	12.000 RMB p.a. (1.000 RMB pro Monat)
Wohnungsmiete	9.600 bis 18.000 RMB p.a. (RMB 800 / 1.100 / 1.500 je nach Stadt)
Unterstützung / Pflege der Eltern (über 60 Jahre alt)	24.000 RMB p.a. (2.000 RMB pro Monat)

VERKEHRSTEUERN

Umsatzsteuer (VAT)

Steuerpflichtige müssen Umsatzsteuer zahlen, soweit sie mit folgenden Aktivitäten innerhalb der VR China tätig sind:

- Warenverkauf
- Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen
- Einfuhr von Waren oder
- Dienstleistungen

Die aktuellen VAT-Sätze sind wie folgt:

Steuerpflichtige Transaktionen	Anwendbarer Steuersatz
Verkauf oder Einfuhr von Waren*	13%
Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen	13%
Transportleistungen	9%
Anmietung von Sachanlagen	13%
Sonstige „moderne“ Dienstleistungen	6%
Postdienst	9%
Telekommunikationsdienst	
– Grundlegende Dienste	9%
– Wertschöpfende Dienste	6%
Finanzdienstleistungen	6%
Bauleistungen	9%
Personalisierte Dienste wie Unterhaltung, Hotellerie	6%
Übertragung oder Anmietung von Immobilien	9%

* Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erdgas unterliegen einem Steuersatz von 9%.

Bei Umsatzsteuerpflichtigen in China wird zwischen normalen VAT-Steuerzahlern (Vollunternehmer) und kleinen VAT-Steuerzahlern (Kleinunternehmer) unterschieden. Welcher Typ zur Anwendung kommt, wird von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt, abhängig von der Geschäftstätigkeit und dem Niveau des Rechnungslegungssystems. Als ein Schwellenwert zur Einordnung als Voll- oder Kleinunternehmen gilt ein jährlicher Umsatz von 5 Millionen RMB. Unternehmen, die bereits als Vollunternehmen gemeldet sind, jedoch den Schwellenwert unterschreiten, dürfen eine Ummeldung vornehmen und sich als Kleinunternehmen registrieren lassen.

Voll- und Kleinunternehmer unterliegen zwei unterschiedlichen Steuersystemen im Hinblick auf Steuersätze und Vorsteuerabzug. VAT-Kleinunternehmer unterliegen einem auf 3% reduzierten Steuersatz für alle Transaktionen, ein Vorsteuerabzug ist in diesem Fall nicht möglich.

Nicht alle Vorsteuern sind zum Abzug berechtigt, z.B. die auf erhaltene Finanzleistungen und personalisierte Dienste erhobenen Steuern. Bei einigen Transaktionen können Vollunternehmen die VAT ohne Vorsteuerabzug mit einem reduzierten Steuersatz (z.B. 5%) durch ein vereinfachtes Verfahren zahlen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden Steuererstattungen an Steuerpflichtige, die Waren aus China exportieren, grundsätzlich gewährt, sodass die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung auf Ausfuhrwaren begrenzt ist. Erbringen Steuerpflichtige grenzüberschreitende Pilotdienste, die der VAT unterliegen, können sie einen Null-Steuersatz oder die steuerliche Befreiung in Anspruch nehmen.

ZOLLGEBÜHREN

Einfuhr- und Ausfuhrzoll

Der chinesische Zoll verhängt Einfuhrzölle bei der Einfuhr von Waren nach China und Ausfuhrzölle bei einigen wenigen aus China exportierten Waren. Die Zollgebühren werden in der Regel auf Basis des Warenwerts ermittelt, in einigen Fällen aber auch entspre-

chend der Menge oder anhand weiterer Bemessungsgrundlagen des chinesischen Staates.

Einfuhrzollsätze

Der Einfuhrzollsatz richtet sich hauptsächlich nach der Zolltarifnummer (Customs Tariff Number bzw. HS-Code) der importierten Waren. Das Herkunftsland der Waren ist ein entscheidender Faktor für den geltenden Zollsatz.

Ausfuhrzollsätze

Es gibt Ausfuhrzölle auf ein paar wenige Ausfuhrwaren; die Zollsätze richten sich auch hier nach dem Zolltarif der Waren.

Devisenrecht und Finanzierung

Die chinesische Wahrung Renminbi (RMB bzw. CNY) ist grundsatzlich nicht frei konvertibel. Daruber hinaus unterliegt die Verwendung von Fremdwahrungen in China grundsatzlich noch den Beschrankungen des chinesischen Devisenrechts. Fur auslandische Investitionen ist es wichtig, die einschlagigen Anforderungen und Formalien einzuhalten. Aufgrund der Internationalisierung der chinesischen Wahrung konnen sowohl der chinesische Yuan als auch Fremdwahrungen fur grenzuberschreitende Geschafte und Investitionen verwendet werden.

DEISENGESCHAFT UND KONTO

Devisengeschafte in China unterliegen der Aufsicht der Devisenaufsichtsbehorde (State Administration of Foreign Exchange – SAFE) und werden grundsatzlich wie folgt eingeteilt:

- Kontokorrenttransaktionen
- Kapitalkontotransaktionen

Daruber hinaus spielt die Hausbank bei der Abwicklung der Devisengeschafte in der Praxis eine wichtige Rolle.

Kontokorrenttransaktionen

Die meisten Handelsgeschafte (inklusive Dienstleistungen) mit Lieferanten und Kunden im Ausland sind durch Kontokorrenttransaktionen abzuwickeln. Die Liefersdokumente, z.B. Zolldokumente und / oder -vertrag, sind in der Regel wichtig, um eine reibungslose Zahlung veranlassen bzw. empfangen zu konnen.

Die SAFE hat in den letzten Jahren viele Lockerungen hinsichtlich der Regulierung von Kontokorrenttransaktionen eingefuhrt. Der Grundsatz, nach dem die Zahlungen auf Basis tatsachlich stattgefundenen Geschafte erfolgen muss, ist jedoch zu beachten.

Zum 1. August 2012 hat die SAFE die Reform hinsichtlich des Devisenverwaltungssystems fur den Warenhandel umgesetzt („Warenhandelsreform“). Dementsprechend wurde eine weitere Vereinfachung fur die Abwicklung von Kontokorrenttransaktionen eingefuhrt. Nach der Warenhandelsreform werden Unternehmen in drei verschiedene Ratingstufen (A, B und C, wobei A das beste

und C das schlechteste Rating ist) eingeteilt. Dementsprechend genießen Unternehmen mit Rating A eine höhere Flexibilität bezüglich der Einreichung der einzelnen Importdokumente, Abrechnungsmethode von Anzahlungen, Zahlungsziel usw.; Unternehmen mit einem C-Rating stehen hingegen unter strenger Aufsicht.

Kapitalkontotransaktionen

Die Kapitalkontotransaktionen unterliegen nach wie vor der strengen Aufsicht der lokalen SAFE-Behörde.

Es handelt sich in der Praxis hauptsächlich um folgende Geschäfte:

- Einzahlung des Stammkapitals
- Auszahlung des Kapitals für tägliche Geschäfte
- Rückzahlung des Liquidationserlöses

Die Gewährung eines Fremdwährungsdarlehens durch einen ausländischen Investor an die eigene Tochtergesellschaft in der VR China ist grundsätzlich bis zu der Höhe von der Differenz zwischen Gesamtinvestition und Stammkapital oder bis zu der Höhe des Nettovermögens möglich. Zu Fremdwährungsdarlehen zählen auch Darlehen ausländischer Herkunft, die in der Währung RMB gewährt werden. Die Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen unterliegt den devisenrechtlichen Regelungen und muss beim Devisenamt (SAFE) registriert werden. Die Registrierung hat regelmäßig innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Darlehensvertrags zu erfolgen. Die Gesellschaft als Darlehensnehmer hat dazu gesondert ein Fremdwährungsdarlehenskonto zu eröffnen.

FINANZIERUNG

Im Hinblick auf Onshore Finanzierung hat eine FIE grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- Bankgarantie / Bankaval
- Entrusted Loan
- Dingliche Sicherheiten
- Leasing
- Kontokorrentkredit
- Warenkredit

In der Praxis kann ein FIE genauso wie ein inländisches Unternehmen einen Kredit von einer chinesischen Bank bekommen, wobei grundsätzlich eine entsprechende Sicherheit (z.B. Pfandrecht und Grundschuld) für die Darlehensaufnahme zu leisten ist. Zu beachten ist auch das offiziell noch nicht aufgehobene Verbot von direkten konzerninternen Darlehen innerhalb Chinas durch das chinesische Bankenrecht. Hierzu soll stets eine chinesische Bank als Vermittler eingeschaltet werden, welche das Darlehen in Form eines Entrusted Loan weitergibt.

Im Hinblick auf die Offshore Finanzierung hat eine FIE grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Gesellschafterdarlehen
- Inländisches Bankdarlehen mithilfe der Garantie des verbundenen Unternehmens im Ausland
- Finanzierungsleasing
- Entrusted Loan

Bei der Offshore Finanzierung ist jedoch grundsätzlich die Differenz zwischen der Gesamtinvestition und dem Stammkapital oder die Höhe des Nettovermögens zu beachten.

Darüber hinaus ist es für ein FIE auch möglich, ein Darlehen an verbundene Unternehmen im Ausland zu gewähren oder eine Sicherheit (z.B. Garantie) für die Finanzierung der verbundenen Unternehmen anzubieten, wobei bestimmte gesetzliche Restriktionen zu beachten sind.

Rechnungslegung

ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS IN CHINA

Im Vergleich zur deutschen Rechnungslegung hat die chinesische Rechnungslegung in Privatunternehmen einige landesspezifische Besonderheiten. Folgende Rechnungslegungsvorschriften sind für ausländische Investoren relevant und besitzen im Gegensatz zu den IFRS gesetzlichen Charakter:

- Company Law
- Accounting Law
- Accounting System for Business Enterprises (seit 2002 für FIEs)
- Chinese Accounting Standards
- New Chinese Accounting Standards (seit 2007 Wahlrecht für FIEs)
- Accounting Standards for Small Enterprises (seit 2013)

BUCHHALTUNG

Der Stellenwert der Buchführung ist in China historisch bedingt deutlich geringer als in Deutschland. Chinesen sehen die Buchhaltung eher als eine Art Notwendigkeit und weniger als Instrument zur Beschaffung von Informationen oder zur Steuerung des Unternehmens. Dies stellt deutsche Unternehmen häufig vor große Herausforderungen. Das Einführen einer transparenten und ordnungsgemäßen Buchhaltung oder eines Berichtswesens nach deutschen Standards kann sich mitunter als schwierig erweisen.

Registrierung

Ein FIE muss sich in der Regel spätestens 30 Tage nach Erhalt der Geschäftslizenz bei der örtlichen Steuerbehörde anmelden. Um die Vorsteuerabzugsberechtigung zu erhalten, ist zudem eine Beantragung als General VAT-Payer erforderlich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Unternehmen, deren Jahresumsatz 5 Mio. RMB nicht überschreitet, können als „Small-scale Taxpayer“ registriert werden. Qualifizierte Unternehmen unterliegen einem reduzierten Umsatzsteuersatz von 3% für alle Transaktionen.

Form der Buchhaltung

Jede chinesische Gesellschaft muss Bücher führen. Hierbei musste bis vor kurzem die fachliche Qualifikation des Buchhalters über ein Buchhaltungszertifikat nachgewiesen werden. Jüngst soll der Buchhalter nur noch über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen, was die Anforderung an die berufliche Qualifikation in der Praxis aber weiter erhöht. Jedoch dürfen Unternehmen die Buchführung auch an ein externes, autorisiertes Unternehmen outsourcen. Die Buchhaltung ist nach chinesischem Recht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zulässig. Der Einsatz der Finanzbuchhaltungssoftware sollte bei der zuständigen Finanzbehörde registriert werden.

Buchhaltungsbelege

Die Buchführung muss auf Originalbelegen basieren. In China gilt grundsätzlich die amtliche vorgedruckte Steuerrechnung, auch „Fapiao“ genannt (auf Chinesisch „发票“), als Originalbeleg.

Währung und Sprache

Die Buchführung muss in der chinesischen Landeswährung Renminbi mit der Rechnungseinheit Chinesische Yuan (CNY) erfolgen. Falls die Gesellschaft überwiegend Geschäfte mit Auslandsbezug hat, ist die Benutzung einer ausländischen Währung zulässig. Hierzu sind jedoch parallel noch Abschlüsse in CNY zu erstellen. Bücher und Belege sind in chinesischer Sprache vorzulegen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem gregorianischen Kalenderjahr. Es umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember. Abweichungen hiervon sind genehmigungspflichtig.

Aufbewahrungspflicht

Folgende Aufbewahrungspflichten sind zu berücksichtigen:

- Originalunterlagen, Belege etc. (15. Jahre)
- Hauptbuch, Nebenbücher (15 Jahre)
- Journal, Anlageverzeichnis (15 Jahre)
- Monats-, Quartalsbericht (3 Jahre)
- Jahresabschluss (unendlich)

UNTERJÄHRLICHE BERICHTERSTATTUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die FIEs sind verpflichtet, Monatsabschlüsse zu erstellen und bei der Steuerbehörde einzureichen. Der chinesische Jahresabschluss umfasst gemäß Artikel 30 der New Chinese Accounting Standards folgende Pflichtbestandteile:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang / Kommentare
- Cash Flow Rechnung
- Eigenkapitalveränderungsrechnung

Der Monatsabschluss muss in einer verkürzten Form regelmäßig bis zum 15. Tag des Folgemonats aufgestellt werden; für den Jahresabschluss gilt eine Frist von vier Monaten.

Gliederung der Bilanz im internationalen Vergleich

Die Gliederung der Bilanz ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

HGB	
Anlagevermögen Umlaufvermögen	Eigenkapital Rückstellungen Verbindlichkeiten
Gliederung nach zunehmender Liquiditätsnähe	Gliederung nach abnehmender Restlaufzeit
Kein separater Ausweis von Rückstellungen nach China-GAAP	

IFRS	
Non-current assets Current assets	Capital and reserves Non-current liabilities Current liabilities
Gliederung nach zunehmender Liquiditätsnähe	Gliederung nach abnehmender Restlaufzeit
Kein separater Ausweis von Rückstellungen nach China-GAAP	

China-GAAP	
Current assets Non-current assets	Current liabilities Non-current liabilities Deferred tax Shareholder' s Equity
Gliederung nach abnehmender Liquiditätsnähe	Gliederung nach zunehmender Restlaufzeit
Kein separater Ausweis von Rückstellungen nach China-GAAP	

Prüfungspflicht und Offenlegung

Der lokale Jahresabschluss muss durch einen in China zugelassenen Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Neben der Jahresabschlusspflicht für sämtliche Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung ist zusätzlich noch folgendes zu berücksichtigen:

- Jährliche Körperschaftsteuererklärung, inklusive Dokumentation über Geschäfte mit verbundenen Unternehmen, bis spätestens Ende Mai des Folgejahres.

- Annual United Report (jährlicher Bericht der Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung durch AIC, Steuerbehörde, COFTEC, Finanzbehörde und SAFE. Bei allen Behörden müssen entsprechende Dokumente eingereicht werden).
- Ggf. Capital Verification Report (bei Kapitaleinzahlung oder Kapitalerhöhung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erstellen).

COMPLIANCE

Die verstärkte Einhaltung von Compliance-Regeln in China darf auch in der Finanzbuchhaltung nicht vernachlässigt werden. Deutsche Muttergesellschaften sollten ihre chinesischen Tochtergesellschaften regelmäßig kontrollieren, z.B. mittels interner Revisionen und detaillierter Konzernvorgaben zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und der Berichterstattung. Ebenso sollten die Tochtergesellschaften bei der Stammdatenpflege, Rechnungsstellung und dem Mahnwesen angeleitet werden. Viele chinesische Unternehmen haben einen schlechten Überblick über ihre Forderungen und Verbindlichkeiten oder führen offene Posten als separate Listen, anstatt sie in das Buchhaltungssystem zu integrieren.

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns



Kontakt in China / Hongkong

CHINA

SHANGHAI

31 / F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai

T +86 21 6163 5300
shanghai@roedl.com

Rechtsberatung
SEBASTIAN WIENDIECK
T +86 21 6163 5329
sebastian.wiendieck@roedl.com

Business Process Outsourcing
QING CHENG
T +86 21 6163 5266
qing.cheng@roedl.com

Steuerberatung
VIVIAN YAO
T +86 21 6163 5200
vivian.yao@roedl.com

Wirtschaftsprüfung
ROGER HAYNALY
T +86 21 6163 5305
roger.haynaly@roedl.com

PEKING

Suite 2200, Sunflower
37 Maizidian Street,
Chaoyang District
100125 Peking / Beijing

T +86 10 8573 1300
peking@roedl.com

Business Process Outsourcing /
Steuerberatung
KATHY CHEN
T +86 10 8573 1319
kathy.chen@roedl.com

KANTON

45 / F, Metro Plaza
183 Tian He North Road
510620 Kanton / Guangzhou

T +86 20 2264 6388
kanton@roedl.pro

PETER ZHANG
T +86 20 2264 6388
peter.zhang@roedl.com

● TAICANG

16 / F Dong Ting Building
Middle Zheng He Road 319
215400 Taicang

T +86 512 5320 3171
taicang@roedl.com

QING CHENG

T + 86 21 6163 5266
qing.cheng@roedl.com

JOSCHKA BARDE

T +86 21 6163 5208
joschka.barde@roedl.com

● HONGKONG

Unit 701 The Workstation
43 Lyndhurst Terrace
Central
Hongkong

T +852 31 0130 00
hongkong@roedl.com

MARC TSCHIRNER

T +852 31 0130 00
marc.tschirner@roedl.com



Kontakt in Deutschland

DEUTSCHLAND

● NÜRNBERG

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

PROF. DR. PETER BÖMELBURG
T +49 911 9193 2100
peter.boemelburg@roedl.com

DR. THILO KETTERER
T +49 911 9193 3062
thilo.ketterer@roedl.com

● STUTTGART

Friedrichstrasse 6
70174 Stuttgart

JIAWEI (VICTOR) WANG
T +49 711 7819 14 432
jiawei.wang@roedl.com

● MÜNCHEN

Denninger Str. 84
81925 München

MATHIAS MÜLLER
T +49 89 9287 80 210
mathias.mueller@roedl.com



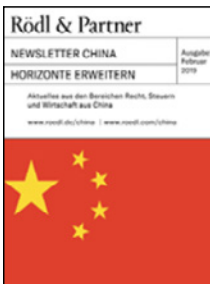
Weitere Informationen

www.roedl.de/china
www.roedl.com/china

LINKEDIN



NEWSLETTER CHINA



Stand: April 2019

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr.

Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/china